

Verband Brandenburgischer Segler e.V. Geschäftsordnung Ordnung des Vorstandes



§1 Zuständigkeit und Verantwortung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des VBS und trägt die Verantwortung für seine Beschlüsse.
2. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und verteilt die Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder.
3. Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandsberatungen mit beratender Stimme teil.
4. Die Finanzordnung des VBS ist Bestandteil der Geschäftsordnung und als Anlage beigefügt
5. Jedes Vorstandsmitglied betreut seine Ausschüsse selbständig und voll verantwortlich.
6. Bei sich überschneidenden Aufgaben sind alle zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
7. Alle Beschlüsse der Ausschüsse, die von besonderer Bedeutung sind und Auswirkungen auf die Verbandspolitik in ihrer Gesamtheit haben, bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.
8. Ausschussvorsitzende führen ihre Ausschüsse in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.

§2 Information

1. Die Vorstandsmitglieder informieren den Vorsitzenden über die Arbeitsergebnisse in ihren jeweiligen Ausschüssen. Jedes Vorstandsmitglied hat in einer Vorstandssitzung einen Kurzbericht über die Vorgänge in seinem Ausschuss zu erstatten.
2. Die Ausschussvorsitzenden informieren das jeweils zuständige Vorstandsmitglied über die Arbeitsergebnisse ihrer Ausschüsse.
3. Protokolle von Vorstandssitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse. Protokolle von Ausschusssitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder, die Obleute der Ausschüsse und die Ausschussmitglieder.

§3 Sitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
2. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden über die Geschäftsführung. Die vorgesehene Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.
3. Außerordentliche Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

4. Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Einladungen erfolgen durch die Obleute.
5. Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können jedoch auf Einladung dritte Personen teilnehmen.

§4 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein Stellvertreter in der Reihenfolge des §9 der Satzung des VBS.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt hat das Vorstandsmitglied, das ihn beantragt hat, bzw. in dessen Ressort der Tagesordnungspunkt fällt, das Recht der ersten Berichterstattung.
4. Bei Beschlüssen zählt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des in seiner Abwesenheit tätigen stellvertretenden Vorsitzenden.

§5 Protokolle

1. Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Beschlussprotokolle zu führen. Aus den Protokollen müssen Datum, Tagungsort, Namen der Teilnehmer und der Abwesenden, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Behandlung und die Beschlüsse ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung gem. § 2, Abs. 3 in Kopie zu versenden.
3. Einsprüche gegen Protokolle können innerhalb von drei Wochen nach **Mail** / Postversand beim Leiter der Beratung gemacht werden. Erfolgen Änderungen des beanstandeten Protokolls, sind diese allen die das Protokoll erhalten haben in gleicher Frist schriftlich zuzustellen.

§6 Änderungen und Inkrafttreten

1. **Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden**
2. Die Geschäftsordnung des Vorstandes vom 04. Februar 1993 tritt mit seinen Änderungen am 14.03.2015 in Kraft.

Anlage:
Finanzordnung